



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Bundestag und Schleswig-Holstein. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Regierung handelte. Sie urtheilten einstimmig, daß die türkische Verwaltung während des und nach dem russischen Kriege sich um ein Bedeutendes verschlechtert habe und daß dies allen Klassen der Gesellschaft peinlich fühlbar sei; aber für den Sultan im Gegensatz zu den Organen seiner Regierung äußerten sie eine vertrauensvolle Ergebenheit. „Esendina (unser Gebieter)“, hieß es, „ist der Fürst der Gläubigen, und sich ihm widersetzen ist religiöser Frevel. Wollte er nur seine dreitausend Paschas, die Blutegel des Reichs, sammt und sonders henken lassen, so würden alle Herzen ihm zuschließen. Sind doch die Empörungen nie wider ihn, sondern lediglich gegen die ungerechten, unerfättlichen Paschas gerichtet!“

Die Ereignisse gehen schnell im 19. Jahrhundert, und auch im Orient fangen Ideen und Thaten den Raftan und die Pantoffeln abzulegen an. Jetzt, wo, trotz dem Verbot, darüber zu reden, die ungeheuerlichen Nachrichten von dem Complot zu Constantinopel alle Lippen in Bewegung setzen, würden meine Freunde wol kaum noch dreitausend Galgen mit je einem baumelnden Pascha genügend finden, das goldene Zeitalter des osmanischen Chalifats zurückzubeschwören. Vorläufig freute es uns, sie in so zuversichtlicher Stimmung entlassen zu können.

## Der Bundestag und Schleswig-Holstein.

### 2.

Am 4. Februar brachte Hannover zur Sprache: wenn der Ausschußantrag genehmigt würde, müsse man auch dafür sorgen, daß die dänische Regierung nicht weiter fortfahre, auf der rechtswidrigen Basis zu handeln, namentlich keine neuen Gesetze zc. durch den Reichsrath beschließen lasse, die auch auf die Herzogthümer Anwendung finden sollten; die Umstände erforderten, daß dies sogleich geschehe; denn die dänische Regierung scheine nicht von selbst einhalten zu wollen. Die Haltung des Ministeriums vor dem Reichsrath befunde, daß die Thätigkeit des Reichsraths bezüglich der Herzogthümer keine Unterbrechung erleiden solle, vielmehr scheine sich die Regierung zu beeilen, die Zeit bis zur Fassung des Bundesbeschlusses zur Förderung von Interessen und Wünschen des Landes Dänemark auf Kosten der Herzogthümer und zur Erschwerung

einer Aenderung zu benutzen; dies zu dulden entspreche weder der Würde noch dem Interesse des Bundes. Es werde deshalb beantragt: die B.-V. wolle gleichzeitig oder sofort nach dem Beschlusse von der königl. dänischen Regierung verlangen, daß dieselbe bis dahin, wo sie die Forderungen des Hauptbeschlusses erfüllt habe, davon abstehe, neue Gesetze, Verfügungen und Geldauflagen, welche über den factischen Zustand, der bis zum jüngsten Zusammentritt des Reichsraths stattfand, hinausgehen, durch den Reichsrath oder unmittelbar hinsichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beschließen und einzuführen. In derselben Sitzung erfolgte auch endlich durch den Gesandten eine ausführliche Entgegnung auf die lauenburgische Beschwerde. Es wurde zunächst der Ritter- und Landschaft die Befugniß zur Beschwerde in dem Umfang derselben bestritten, ferner nur eine provinzielle Selbstständigkeit Lauenburgs anerkannt, eine Beeinträchtigung der landständischen Gerechtsame durch die Gesamtverfassung, wie überhaupt ein Einfluß der Ritter- und Landschaft auf die finanzielle Stellung und auf die Domänen Lauenburgs in Abrede gestellt, aber auch ausdrücklich und unter Bezugnahme auf eine „Allerb. Resolution vom 21. Jan. 1857“ zugestanden, daß neue Bestimmungen ohne Zugiehung der Ritter- und Landschaft, namentlich über die finanzielle Stellung des Herzogthums, nicht getroffen werden dürfen. Es war dem Ausschluß leicht, diese Erklärung (so weit sie nicht Zugeständnisse enthielt,) zu widerlegen; für die staatliche, nicht bloß provinzielle Selbstständigkeit des Herzogthums brauchte er nur auf die Erklärungen der Regierung nach dem Erwerb Lauenburgs in der Bundesversammlung am 5. Novbr. 1816 und 5. Febr. 1818 zu verweisen. Den Antrag Hannovers machte er im Wesentlichen zu dem seinigen. Am 11. und 25. Febr. 1858 genehmigte die B.-V. die Ausschufsanträge; nur die Niederlande stimmten, jedoch bloß in Betreff einiger Punkte mit Dänemark dagegen. Hannover und Sachsen-Coburg-Gotha verlangten, daß die B.-V. in Gemäßheit der Uebereinkommen von 1851 und 1852 auch das Herzogthum Schleswig und die demselben garantierte Selbstständigkeit im Auge behalten möge, bez. mit der Erwartung, daß Dänemark diese übernommene Verpflichtung in Ausführung setzen werde, — worauf das Präsidium bemerkte, der Ausschuß habe die Ansicht festgehalten, sich für jetzt vorzugsweise mit Untersuchung der Verfassungsverhältnisse in Holstein und Lauenburg befassen zu sollen, Dänemark aber gegen eine Einmischung des Bundes sich erklärte. Coburg-Gotha verlangte noch, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen den holsteinischen Ständen beschließende Befugniß gewahrt und daß der dänischen Regierung ein kurzer Termin gesetzt werde. Am 26. März gab der dänische Gesandte eine Erklärung ab; es wurde versprochen, den Ständen nachträglich die Verordnung von 1854 zur Berathung vorzulegen und dabei die provinzielle Selbstständigkeit zu sichern, zu-

gleich aber die Gesamtverfassung aufrecht erhalten und nur eine Revision derselben mit dem Reichsrath auf Grund der Anträge Holsteins in Aussicht gestellt und die bindende Wirkung dieser Anträge bestritten, ferner über die Einwendungen der B.-V. gegen die jetzige Stellung der Herzogthümer in der Monarchie auf Grund der Verträge von 1851 und 1852 eine Verhandlung durch beiderseitige (seitens des Bundes und Dänemarks ernannte Delegirte beantragt, weil der B.-V. kein einseitiges Auslegungsgrecht zukomme, endlich für diejenigen Angelegenheiten, welche früher nicht in das Gebiet der provinzialständischen Mitwirkung gehört hätten, fortwährend die Gültigkeit der Beschlüsse des Reichsraths beansprucht. Diese Erklärung wurde nach lebhaften Commissionsberathungen (Hannover hatte auf bestimmtere Fassung des Beschlusses gedrungen) nicht für genügend erachtet, vielmehr am 20. Mai (gegen Dänemark und die Niederlande) beschlossen, an die dänische Regierung das Ersuchen zu stellen, der B.-V. baldmöglichst und jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Wochen bestimmte Mittheilung darüber zu machen, wie sie, im Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 11. Febr., die Verhältnisse Holsteins und Lauenburgs zu ordnen gedenke, sich, der B.-V. aber auf dieser Grundlage die Beschlußfassung darüber vorzubehalten, welcher Werth den in Aussicht gestellten Berathungen mit deren Ständen beifomme und ob und in welcher Form weitere Verhandlungen einzuleiten sein würden, und ferner der königl. dänischen Regierung zu erklären, wie die B.-V. die Auslegung des Bundesbeschlusses vom 25. Febr. (über die Sistirung weiterer Vorschritte), welche in der königl. dänischen Aeußerung vom 26. März aufgestellt sei, nicht anzuerkennen vermöge, vielmehr sich jede weitere Beschlußnahme vorbehalte, falls Vorgänge zu ihrer Kenntniß kommen sollten, welche mit dem Zwecke und Wortlaute jenes Bundesbeschlusses nicht im Einklang ständen. Am 15. Juli ließ hierauf die dänische Regierung erklären: rücksichtlich Lauenburgs sei sie bereit, solche ausdrückliche verfassungsmäßige Normen zu veranlassen, durch welche jeglicher Zweifel an ihrer Erklärung vom 4. Febr. beseitigt werde, in Betreff Holsteins dagegen liege die Sache anders, die Stände hätten sich (im Jahre 1857), obwol ihnen Gelegenheit gegeben worden (!), über die Abgrenzung der gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten und die Stellung des Herzogthums zur Gesamtverfassung nicht ausgesprochen, die Einwendungen der B.-V. seien weder so einfach noch so unzweideutig, daß der Regierung sich die Antwort, wie sie zu beseitigen, ohne Weiteres darbiete; die Regierung sei zwar demnach, zur Vermeidung eines Zusammenstoßes, geneigt, dem Bundesbeschlusse Folge zu leisten, bestehe aber auf ihrem Vorschlag der Verhandlung durch beiderseitige Delegirte in der Weise, daß sie mittlerweile die Gesamtverfassung als außer Wirksamkeit seiend betrachten wolle. — Diese Erklärung hatte die Wirkung, daß der Aus-

Schuß für die holstein-lauenburgische Verfassungssache sich mit dem Executionsausschuß in Verbindung setzte. In Bezug auf Lauenburg glaubte er zwar die Aeußerungen der Regierung als hinlänglich eingehend bezeichnen zu können, in Betreff Holsteins dagegen glaubte er, müsse vor Allem auf Beseitigung der verfassungs- und bundeswidrigen Gesetze und Anordnungen bestanden werden, welche die Regierung nur unter der Bedingung der Verhandlung durch Delegirte gewähren wolle. Am 12. August beschloß die B.-V. nach den Anträgen der Ausschüsse (die Niederlande dagegen, Hannover und Oldenburg noch nicht mit dem Beschlusse zufrieden), die Erklärung der königl. dän. Regierung sei nicht als genügend anzusehn; diese Regierung sei aufzufordern, binnen drei Wochen sich darüber näher zu erklären, ob mit dem Verfassungsgesetz von 1855, die Bekanntmachungen vom 16. Okt. 1855 (über Errichtung eines gemeinschaftlichen Ministeriums des Innern) und vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, sowie die §§ 1 bis 6 der Verordnung vom 11. Juni 1854 für Holstein und Lauenburg außer Wirksamkeit treten, und durch das Organ der vereinigten Ausschüsse, deren vertraulicher Sitzung der königl. dän. Bundestagsgesandte zu dem Behufe beizuwohnen eingeladen werde, der B.-V. solche Mittheilungen machen zu lassen, welche dem Beschlusse vom 20. Mai entsprechen und die Ausführung der Beschlüsse vom 11. und 25. Febr. sicher stellen. Nochmals versuchte die dänische Regierung, nachdem sie jedoch das gemeinschaftliche Ministerium des Innern aufgehoben hatte, leere Ausflüchte. Am 11. Novbr. beantragten die Ausschüsse, die B.-V. möge die Executionscommission beauftragen, in Folge der ungenügenden Erklärungen der königl. dänischen Regierung für das weitere Verfahren die der Sachlage entsprechenden Anträge nach Maßgabe der Bundesgesetze zu stellen. Aber die dänische Regierung hatte indessen gemerkt, daß es der B.-V. voller Ernst war, die Ansprüche des Bundes durchzuführen und am 6. Novbr. 1858 die Gesamtverfassung von 1855, soweit sie auf Holstein und Lauenburg anwendbar war, die §§ 1 bis 6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, und die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 aufgehoben und die holsteinische Ständeversammlung auf den 3. Jan. 1859 einberufen. Nun wurde, am 23. Decbr., das Executionsverfahren beanstandet und den vereinigten Ausschüssen der Auftrag ertheilt, über das Ergebniß der Verhandlungen mit den Ständen, wenn nöthig, Bericht zu erstatten.

Was geschah jetzt? Die Regierung legte den zu Isehoe versammelten Ständen nur den Entwurf eines Verfassungsgesetzes für Holstein vor, forderte sie hinsichtlich der Stellung Holsteins zur Gesamtmonarchie ohne Vorlegung eines Gesetzes auf, ihre Anträge und Wünsche vorzubringen und wies dabei auf die Verfassung von 1855 als Ausgangspunkt hin, indem sie zugleich er-

klärte, sie habe sich von der Richtigkeit der Gründe, auf welche die Beschlüsse des Bundes wegen deren Aufhebung gestützt seien, nicht überzeugen können. Die Stände, durch die ihnen angewiesene Grundlage genöthigt, sich an das Patent von 1852 zu halten, protestirten zwar abermals gegen die Aufhebung der legislativen und administrativen Gemeinschaft mit Schleswig und bezeichneten diese Verbindung als die Voraussetzung einer zufriedenstellenden Ordnung, gaben sich aber die Mühe, selbst eine förmliche Gesamtstaatsverfassung auszuarbeiten. Nach dieser Verfassung wäre zu jedem gemeinschaftlichen Gesetz und zu jeder Geldbewilligung über das Normalbudget hinaus Zustimmung von vier Provinzialversammlungen erforderlich gewesen (eine andere Gesamtverfassung läßt sich ohne Einverleibung der Herzogthümer kaum denken!). Wie vorauszusehn, war dies der dänischen Regierung nicht genehm; durch Patent vom 23. Septbr. 1859 wies sie die ständischen Vorschläge (unter dem 11. März abgegeben,) zurück, sprach dabei ihren Willen aus, daß ferner auf einen verfassungsmäßigen Anschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die übrigen Theile der Monarchie hingearbeitet werde, und verordnete zugleich für die Zwischenzeit bis zu endgültiger Regulirung der Verfassungsverhältnisse „zur Sicherung der Interessen“ Holsteins: 1) eine Angelegenheit, welche „zur Zeit“ eine „besondere“ holsteinische Angelegenheit bilde und solchergestalt zu dem dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angewiesenen amtlichen Wirkungskreise gehöre, solle diesem Ministerium nicht anders als durch ein „in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 11. Juni 1854 erlassenes Gesetz,“ d. h. mit Zustimmung der Stände, entzogen; 2) in den „gemeinschaftlichen“ Angelegenheiten der Monarchie sollen Gesetze über Gegenstände, die vor Erlass der Verordnung vom 11. Juni 1854 zum Wirkungskreise der früheren „berathenden“ holstein. Provinzialstände gehört haben würden, für das Herzogthum Holstein nicht erlassen werden, bevor der Provinzialständeverammlung Gelegenheit zu ihrem Gutachten gegeben sei; 3) wolle die Regierung von dieser Versammlung solche Anträge in Betreff „gemeinschaftlicher“ Angelegenheiten der Monarchie entgegen nehmen, deren Einreichung zu jenem früheren Kreise der Provinzialständeverammlung gehört habe; 4) zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie solle Holstein (statt früher 23 Procent, die Stände hatten ihre Quote als 20,75 Procent bezeichnet,) 21,64 Procent und zwar 5) derjenigen Staatseinnahmen, welche „bisher“ gemeinschaftlich gewesen seien, und 6) ebenso 21,64 Procent und zwar von den besonderen Einkünften des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beitragen, soweit diese die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigen möchten; 7) damit unter gewöhnlichen Verhältnissen und namentlich in Friedenszeiten nicht nöthig werde, die holsteinische Provinzialständever-

sammlung behufs Aufbringung des zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie von den besonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrags zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzufordern, so werde der König auf Vorschlag des Finanzministers „in diesem Sinne das Maximum festsetzen, welches der auf das Herzogthum fallende Beitrag zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht überschreiten dürfe“. Eine wahrhaft dänische Ver-  
 ordnung! Wie klug wird (unter 1, 2 und 3) jede deutliche Bezeichnung der „besonderen“ und „gemeinschaftlichen“ Angelegenheiten vermieden, während doch die Regierung unausgesetzt den Ständen streitig gemacht hat, daß sie auf Grund der Gesetze von 1831 und 1834 befugt seien, in „gemeinschaftlichen“ Angelegenheiten mitzusprechen, und daß ihnen in Betreff der Domänen irgend eine Mitwirkung zukomme! Wie klug wird hervorgehoben, daß sie nur berathende, nur zum Gutachten berechtigt seien! Wie geschickt wird ihnen (unter 4 bis 7) das gemeinschaftliche Budget und ihr Beitrag dazu trotz der vorausgehenden Bestimmungen über ihre Mitwirkung in gemeinschaftlichen Dingen eskamotirt, wie geschickt dem (gemeinschaftlichen) Finanzminister die Bestimmung des holsteinischen Maximums — es wird wol in jedem Sinne ein Maximum gemeint — zugewiesen! Wie sorgfältig wird verschwiegen, wer die gemeinsamen Ausgaben bestimmen soll und welches die „bisher“ gemeinschaftlichen Einnahmen sind, zu denen ja die Regierung die Domänen mitgezählt hatte! — Unter dem 2. Novbr. 1859 theilte der Gesandte den vereinigten Ausschüssen in einer Note das Ergebniß der Berathungen in Isehoe und die Verordnung vom 23. Septbr. mit und erläuterte die letztere dahin: durch die Bestimmung unter 1) werde die „in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 früher gezogene und von den holsteinischen Ständen auch als zweckmäßig anerkannte Grenze zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Angelegenheiten“ gegen einseitige Veränderungen gesichert; unter 4) bis 7) sei die Quote Holsteins genau nach Verhältniß der Bevölkerung festgestellt, auf das Bedenken der Stände wegen „nicht ganz richtiger Postirung der aus den im Herzogthum belegenen Domänen fließenden Intraden“ habe der König „in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen einer von der Regierung niedergesetzt gewesenen Commission eine Umpostirung zum Vortheile der besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein“ durch besondere Resolution angeordnet. Zugleich ließ die Regierung erklären, sie beabsichtige, da es ihr nicht geglückt sei, durch Verhandlungen mit den Provinzialständen zu einem praktischen Resultat zu gelangen, Abgeordnete des Herzogthums Holstein mit den Vertretern der übrigen Theile der Monarchie, in gleicher Zahl von den holsteinischen Provinzialständen und vom Reichsrath gewählt, zusammentreten zu lassen, um durch gemeinsame Verhandlung größere Uebereinstimmung herbeizuführen, vielleicht ergebe sich dann, daß sich die Bedenken der holsteinischen

Stände durch gewisse Modificationen der Gesamtverfassung von 1855 beseitigen ließen; wie die Regierung hoffe, werde durch solche von ihr geleitete Verhandlungen eine Verfassung vorbereitet werden können, die „zu einer den Ansichten der Bewohner der verschiedenen Landestheile über ihre Interessen und Rechte entsprechenden definitiven Ordnung führen würde.“ Wieder ein eigenthümlicher Ausweg! Offenbar getraut sich die dänische Regierung nicht, selbständig genügende Abänderungen der Gesamtverfassung vorzuschlagen und vor der dänischen Bevölkerung und ihrer Vertretung zu verantworten, sie ruft ihre dänischen Unterthanen zu Hilfe; sie will aber auch diese Gesamtverfassung — obgleich sie für Holstein und Lauenburg nicht mehr gilt, außer Dänemark nur Schleswig umfassen würde (— 10 schleswigsche Abgeordnete gegen 35 dänische und 20 vom König gewählte! —) und deshalb nicht eine Verfassung, sondern eine Zwangsjacke für Schleswig wäre, obgleich überhaupt die Aufhebung einer Gesamtverfassung für zwei von den vier darin vertretenen Theilen offenbar die Beseitigung der ganzen „Gesamtverfassung“ nach sich ziehen muß — sie will dieselbe nicht aufgeben, diese Verfassung soll nur einige Modificationen — welche? — erleiden, aber den Ausgangspunkt der Verhandlung bilden, ja die holsteinischen Deputirten sollen eben mit denjenigen verhandeln, die nach der — für Holstein ungültigen — Verfassung die ganze Monarchie vertreten! Von Lauenburg wird dabei nicht gesprochen, Dänemark weiß das *divide et impera* zu schätzen. Und wo und wie frei sollen die Deputirten berathen? Und soll etwa das Resultat vollständig entscheiden, die Holsteiner binden?

Am 18. Februar d. J. erstatteten die vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung Bericht. Sie sprachen sich, die ungenügende Einleitung und den Ausgang der Ipehoer Berathungen bedauernd, dahin aus: der Hoffnung, daß Verhandlungen zwischen den Vertretern der verschiedenen Theile der Monarchie zur Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten führen würden, könne man sich nur in der Voraussetzung anschließen, daß zu diesen Verhandlungen Delegirte der gesetzlichen Vertreter sämmtlicher vier Landestheile und zwar auf gleichgesicherter Rechtsbasis hinsichtlich derjenigen Verfassungsverhältnisse zusammenträten, welche jedem Theile zukommen und verbleiben müssen, bis eine definitive Verständigung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaft erreicht sein werde und daß folglich die Regierung bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Bescheidung der Resultate eine von allen Theilen gleichmäßig unabhängige und dadurch unparteiische Stellung einzunehmen nicht gehindert sei; das Stillschweigen über Lauenburg könne nur die Bedeutung haben, daß zunächst mit Holstein und erst später mit Lauenburg verhandelt werden solle, dadurch aber würde entweder Lauenburg in der gleichmäßigen Geltendmachung seiner Wünsche beschränkt oder,

wenn diese noch berücksichtigt werden sollten, dasjenige wieder in Frage gestellt werden, was aus den Verhandlungen Holsteins mit Schleswig und Dänemark hervorgegangen wäre; den Verhältnissen und dem Princip der Vereinbarungen von 1851 und 1852, wodurch die selbständige und gleichberechtigte Stellung der verschiedenen Theile der Monarchie, deren keiner dem andern untergeordnet und einverleibt werden sollte, anerkannt werde, entspreche, daß jeder der vier Theile der Monarchie durch besondere Delegirte vertreten werde, und Dänemark und Schleswig könnten sich beschwert fühlen, wenn Holstein allein eine gleiche Zahl von Vertretern eingeräumt würde, wie ihnen beiden zusammengenommen; das Patent vom 23. Sptbr. v. J. genüge nicht, Holstein die Rechtsbasis, auf der die verschiedenen Theile in die Verhandlung eintreten sollen, gleichmäßig zu sichern; denn der Kreis der besonderen holsteinischen Angelegenheiten sei nicht deutlich bezeichnet, nur das Patent von 1852 könne maßgebend sein, aber es enthalte keine zweifellose Entscheidung; so lange hierüber eine Verständigung nicht erreicht worden, seien während der Uebergangsperiode Streitigkeiten über die Grenze der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und einseitige Verfügungen zu verhüten, das Patent von 1852 müsse deshalb als ausschließend maßgebend darüber behandelt werden, welche Angelegenheiten als besondere Holsteins, beziehungsweise gemeinschaftliche für Holstein und Schleswig, zu betrachten seien, und es müsse auch jeder störende Eingriff der Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten in die besonderen Angelegenheiten verhindert werden. Statt dessen enthalte das Patent vom Sptbr. 1859 selbst einen Eingriff, insofern es (unter 2) den Umfang der Wirksamkeit der Provinzialstände, entgegen dem Gesetz vom 28. Mai 1831, der ihnen Mitwirkung bei allen allgemeine Personen- und Eigenthumsrechte, Steuern und öffentliche Lasten betreffenden Gesetzen einräume, beschränke und den Ständen eine bloß berathende, begutachtende Mitwirkung zugestehet. Hätten die Stände früher nur diese Mitwirkung gehabt, so habe ihnen auch ein in allen Entschlüssen vollkommen freier Landesherr gegenüber gestanden; durch die Gesamtverfassung, die für Dänemark fortbestehet, sei das anders geworden, jetzt könne der dänische Reichsrath die Entschliessungen des holsteinischen Landesherrn moralisch beeinflussen und rechtlich bestimmen und hindern, sein Recht der Beschwerde und die Ministerverantwortlichkeit erstrecke sich nicht bloß auf die in der Verfassung als gemeinschaftlich bezeichneten, sondern auch auf die Begrenzung dieser und der besonderen Angelegenheiten, jetzt wäre ein bloßes Gutachten der holst. Stände beinahe werthlos und mit der früheren Berechtigung derselben nicht gleichzustellen, ja die Stellung des Herzogthums wäre jetzt durch den Wegfall ihrer Vertretung im Reichsrath noch verschlechtert. So lange also die absolute Machtvollkommenheit des Königs nicht wieder her-

gestellt sei, erscheine Holsteins Selbständigkeit nur dann gesichert, wenn die Mitwirkung seiner Stände als entscheidende anerkannt werde. Dafür sprechen aber nicht bloß Billigkeits-, sondern förmliche Rechtsgründe. Es folge schon aus der wiederholt zugesicherten gleichen Stellung der Herzogthümer Holstein und Schleswig zu Dänemark, es folge daraus, daß den Herzogthümern eine selbstständige Stellung verheißen sei, ausdrücklich werde im Patent vom Jan. 1852 versprochen: es solle „auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen sowol von Schleswig als von Holstein eine solche Entwicklung angedeihen,“ daß jedes der Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zum Wirkungskreise der beratenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten werde; zu diesem Wirkungskreis habe jedes allgemeine Gesetz gehört, das Personen- und Eigenthumsrechte, Steuern und öffentliche Lasten zum Gegenstand gehabt, er habe folglich auch die jetzt für gemeinsam erklärten Angelegenheiten umfaßt; [deshalb auch sei ihnen in dem Gesetz vom 11. Juni 1854 und im Patent vom Sptbr. 1859 unter 1) das Recht der Zustimmung wenigstens für die „besonderen“ Angelegenheiten ertheilt worden, aber] und selbst nach der Gesamtverfassung sei Holstein wenigstens qualitativ (im Reichsrath) das Recht der Zustimmung auch in gemeinsamen Angelegenheiten zugekommen. Das Ersuchen der B. u. B. an die dänische Regierung, einen die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenen Zustand herbeizuführen, habe nur diesen Sinn gehabt, daß ihnen beschließende Befugniß zuerkannt werde; es dürfe deshalb ohne Zustimmung der Stände bis zur definitiven Vereinbarung kein Gesetz erlassen werden. Durch die Bestimmungen unter 4 bis 7 des Patents würden die Finanzen Holsteins nicht etwa der Einwirkung des dänischen Reichsraths entzogen, da der Finanzminister dem dänischen Reichsrath für jede Amtshandlung verantwortlich sei und nach der Gesamtverfassung von 1855 sowol das Normalbudget als die zweijährigen Zulagebudgets durch Gesetz festgestellt werden und der Zustimmung des Reichsraths bedürfen; sowol durch das Gesetz von 1831 als auch durch die Verheißungen von 1852 habe Holstein ein Recht auf Mitwirkung bei den Finanzgesetzen und zwar müsse auch hier eine beschließende Mitwirkung anerkannt werden; Lauenburg sei durch die Aufhebung der Verordnung von 1854 und der Gesamtverfassung wieder in den vollen Umfang seiner Verfassungsrechte eingetreten und damit gegen ohne Zustimmung seiner Stände zu erlassende Gesetze gesichert; es scheine räthlich, das eingeleitete Executionsverfahren zu sistiren, um den Erfolg der Verhandlungen mit Vertretern der einzelnen Landestheile abzuwarten, von selbst verstehe sich, daß diese Verhandlungen einer definitiven Verständigung mit den Ständen der Herzogthümer

nicht vorgreifen, sondern nur vorarbeiten dürften. Der Antrag der Ausschüsse lautete, die B.-B. wolle beschließen

I. Durch Vermittlung des Gesandten der königl. dänischen, herzogl. holstein- und lauenburgischen Regierung unter Bezugnahme auf die in obigem Vortrage enthaltenen Erläuterungen kund zu geben, daß die B.-B. zwar a) in den bisherigen Maßnahmen der Regierung, insbesondre in den der holsteinischen Ständeversammlung gemachten Vorlagen und in der einfachen Zurückweisung der Propositionen dieser Stände, noch immer die Erfüllung der durch den Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1858 Ziffer 2 sub a und b festgestellten Verpflichtungen derselben zu vermissen und deßhalb auf deren schleuniger Erledigung zu bestehen habe, gleichwol b) mit Rücksicht auf die von der königl. herzoglichen Regierung mittelst Note vom 2. November 1850 gegebenen Erklärungen von dem zur Erwirkung der Ausführung des Beschlusses durch den Bundesbeschluß vom 12. August 1858 bereits eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren vorläufig noch ferner Abstand nehmen werde. Sie knüpfe jedoch c) hieran die Bedingung, daß bis zur Herstellung eines definitiven, den Zusicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden Verfassungszustandes 1) hinsichtlich der Bestimmungen über die Gegenstände, welche als allgemeine oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen der Tenor der allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 ausschließlich maßgebend sei, 2) in Wahrung der Gleichberechtigung der deutschen Bundesländer mit den übrigen Theilen der Monarchie für die Dauer des Zwischenzustandes, alle Gesetzesvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorgelegt werden und kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten hat, indem die B.-B. Verordnungen, welche im Widerspruche hiermit ergehen sollten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht würde betrachten können;

II. der königl. herzoglichen Regierung ferner zu eröffnen, daß die B.-B. der Absicht dieser Regierung, Delegirte der verschiedenen Theile des Reiches zu Berathungen über eine definitive gemeinschaftliche Verfassung zu berufen, unter der Bedingung nicht entgegentreten wolle, daß a) dem Prinzip der Vereinbarungen von 1851 bis 1852 entsprechend, diese Verhandlungen mit Delegirten der gesetzlichen Spezialvertretungen sämmtlicher Landestheile stattfinden, daß b) dieselben mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden, damit in der Herstellung eines gesetzmäßigen Verfassungszustandes diese Zwischenmaßregel nicht unnöthige Verzögerung verursache, und daß c) selbst-

verständlich durch diese Berathung der Verhandlung mit den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in keiner Weise präjudizirt wird;

III. die vereinigten Ausschüsse zu beauftragen, mit Rücksicht auf die Ausführung dieses Beschlusses nach ihrem Ermessen und, wenn nothwendig, an die B.-B. weiteren Bericht zu erstatten.

Nach diesem Beschluß stehen die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Dänemark vollkommen selbstständig gegenüber; nur die in dem Patent von 1852 erwähnten Gegenstände gelten als gemeinschaftliche der ganzen Monarchie, aber auch für diese haben die Stände der Herzogthümer das Recht der Zustimmung; ohne diese Zustimmung erlassene Gesetze sind unverbindlich; die Gesamtverfassung muß mit den Landständen der Herzogthümer vereinbart werden, Berathungen mit Delegirten der vier Landestheile, also auch Schleswigs, sollen vorbereiten; der ganze Ausschußbericht, auf dessen Erläuterungen sich der Beschluß ausdrücklich bezieht, nöthigt durch seine Deductionen, auch auf Schleswig anzuwenden, was — von der Bundescompetenz abgesehen — von Holstein und Lauenburg gesagt wird, und erinnert ausdrücklich an die Angelegenheiten, die nach dem Patent von 1852 „als gemeinschaftliche für Holstein und Schleswig“ zu betrachten seien; überhaupt werden Holstein und Lauenburg, so in ihrer Freiheit gesichert, im Stande sein, gegen die Unterdrückung Schleswigs und für dessen Selbstständigkeit aufzutreten und gegen Dänemark zu wirken; für jede Verletzung der Selbstständigkeit der Bundesländer droht der Regierung seitens des Bundes die Execution, seitens der deutschen Unterthanen selbst berechtigte Steuerverweigerung.

Der dänische Gesandte begriff denn auch alsbald die Tragweite des Beschlusses. Er verwahrte sich gegen das in Aussicht gestellte Executionsverfahren, gegen die den Provinzialständen zugesprochene beschließende Befugniß in der Hoffnung, die B.-B. werde der dänischen Regierung den Weg, den sie für den einzig praktischen zur endlichen Ausgleichung halte, nicht unmöglich machen, protestirte, sofern für die eventuelle Vertretung, welche den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie bei Berathungen von Delegirten über eine gemeinschaftliche Verfassung zu gewähren sein würde, die bundesrechtliche Competenz in Anspruch genommen werden wollte, und behielt seiner Regierung alle Rechte vor.

Aber die B.-B. ließ sich nicht beirren. Am 8. März genehmigte sie den Beschluß. Nur zwei Stimmen waren dagegen, zwei fremde, Dänemark und die Niederlande für Limburg und Luxemburg.

Dänemark stimmte und protestirte wie folgt:

Die Zustimmung der B.-B. zur Ordnung der gemeinschaftlichen Verfassungsverhältnisse der Monarchie durch eine Berathung mit theils von den holsteinischen Ständen, theils von dem Reichsrathe gewählten Delegirten sämt-

licher Landestheile werde nach dem Ausschufsantrag an die Bedingung geknüpft, daß diese Verhandlungen mit Delegirten der gesetzlichen Spezialvertretungen sämmtlicher Landestheile stattfinden. So geneigt die dänische Regierung sein würde, den Rath ihrer Bundesgenossen mit Beziehung auf die Theilnahme Holsteins an solchen Verhandlungen anzunehmen, so unmöglich sei es ihr, einem Beschlusse Folge zu leisten, der sich in der Form einer Bedingung darüber ausspreche, wie die zum Bunde nicht gehörenden Landestheile in einer solchen Versammlung vertreten werden sollen, und durch die Forderung, daß der Reichstag des Königreichs und die Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig die Delegirten zu erwählen haben sollen, in die inneren Verhältnisse der betreffenden Landestheile und in die freie Selbstbestimmung des Königs eingreife. Die Regierung erachte sich deshalb durch einen solchen Bundesbeschluß nicht gebunden. Da derselbe aber auf die Möglichkeit des Zustandbringens der beabsichtigten Versammlung einwirken, die holsteinische Ständeversammlung wahrscheinlich, darauf gestützt, die Wahl der Delegirten verweigern würde, so werde sich die dänische Regierung, wenn der Ausschufsantrag zum Beschluß erhoben werden sollte, durch praktische Rücksichten genöthigt sehn, die beabsichtigte Verhandlung wieder aufzugeben. Sie werde alsdann mit der Ständeversammlung Holsteins directe und unmittelbare Verhandlungen über den Entwurf einer neuen gemeinschaftlichen Verfassung in der Hoffnung eröffnen, daß, wengleich durch einen solchen Bundesbeschluß die Verständigung erschwert worden, eine bessere Erkenntniß (wie artig!) dessen, was die gemeinschaftlichen Interessen erfordern, sich schließlich in Holstein geltend machen werde.

Nach den Ausschufsanträgen solle ferner darauf bestanden werden, daß bis zur definitiven Regelung der Verfassungsverhältnisse alle dem Reichsrathe zugehenden Gesetvorlagen auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vorgelegt und, namentlich auch in Finanzsachen, kein Gesetz für diese Herzogthümer erlassen werden solle, wenn es nicht die Zustimmung der Stände erhalten habe, indem die B.=V. im Widerspruch damit ergehende Verordnungen als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht würde betrachten können. Die Ausschüsse stützten diesen Antrag theils auf die Bestimmungen der älteren „Ständeanordnungen,“ theils auf das Patent vom 28. Jan. 1852. Allein weder nach den Ausdrücken der älteren Verfassungsgesetze, noch nach der Uebung habe die beratende Befugniß der Provinzialstände ein so weites Gebiet als die einer beschließenden Landesvertretung umfaßt, namentlich habe ihnen in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen und Mittel des ganzen Staates keinerlei Mitwirkung, geschweige eine Entscheidung, zugestanden. Das Patent von 1852 enthalte die Zusage einer beschließenden Befugniß für die Provinzialstände nicht für alle diejenigen Angelegenheiten, die früher rechtlich

oder factisch den Gegenstand ihrer beratenden Wirksamkeit bildeten, sondern beschränke dies Versprechen ausdrücklich auf die Angelegenheiten, die nach der in dem Patent getroffenen Ordnung der Landestheile als „seine“ (d. h. ihm eigenthümliche oder besondere, also nicht gemeinschaftliche) Angelegenheiten zukommen sollten. Von diesem Gesichtspunkt aus sei auch die Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein, die den Ständen keine umfassendere Beschlußfähigkeit zugestehet, nicht angefochten worden. Eine solche Ansicht würde vielmehr dem Patent von 1852 und dem Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 entschieden widerstreiten. Der Ausschußbericht mache ferner geltend, daß der für die übrigen Theile der Monarchie bestehende Reichsrath einen Einfluß auf die Freiheit des königl. Willens in Betreff Holsteins übe und dadurch die früheren Verhältnisse wesentlich verändert worden seien. Aber nachdem die Verfassung vom 2. October 1855, so weit sie die Herzogthümer betroffen, aufgehoben worden, sei dem König in diesen wieder die volle Souveränität überkommen, die er durch ihm für diese Wirksamkeit ausschließlich verantwortliche Minister ausübe. Er habe während der letzten Zusammenkunft des Reichsraths die Unabhängigkeit Holsteins und Lauenburgs vor den Beschlüssen desselben sicher gestellt und schon vor der Eröffnung des Reichsraths das Budget Holsteins, so weit es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie betreffe, festgestellt und werde seine Machtvollkommenheit dem Reichsrathe gegenüber zu wahren und die Interessen und Rechte Holsteins und Lauenburgs zur Geltung zu bringen wissen. Bestimmungen im Sinne des Ausschußantrags würden auch praktisch unausführbar sein; denn die Entwicklung und der Gang der der gesammten Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten könne, „wenn nicht anderweitige Garantien hinzugefügt würden,“ nicht von der Zustimmung zweier getrennt verhandelnden Versammlungen abhängig gemacht werden, um so weniger, als die eine derselben „unter ausschließlicher Rücksichtnahme auf die nur provinziellen Angelegenheiten organisiert und erwählt“ sei und die Regierung ihr gegenüber „alle die besonderen Garantien und den wesentlichen Einfluß vermissen“ würde, welche dem „mit spezieller Rücksichtnahme auf die Natur der gemeinschaftlichen Angelegenheiten organisirten Reichsrathe gegenüber für nothwendig erachtet“ worden seien.

Wie die Regierung der holsteinischen Ständeversammlung keine beschließende Befugniß in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten während der Uebergangszeit zugestehen könne, so sei auch das Zustandekommen einer definitiven Gesamtverfassung nicht von der Zustimmung dieser Versammlung abhängig zu machen, schon weil ihr nur allenfalls eine rathgebende Mitwirkung gebühre, was auch früher in den Verhandlungen des Bundestags immer anerkannt worden sei. Den Rath der Stände werde die Regierung auch in Betreff der

Gesamtverfassung so weit berücksichtigen, als es mit den Interessen der Gesamtheit vereinbar sei, aber eine solche Gleichberechtigung und Selbstständigkeit, wie sie jetzt zum ersten Male beansprucht werde, lasse sich weder aus dem Patent, noch aus dem Bundesbeschlusse von 1852 ableiten.

Dem Verlangen, daß die Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 für die Sonderung zwischen den gemeinschaftlichen und den speziell holsteinischen Angelegenheiten während der Uebergangszeit bestimmend sein solle, würde die dänische Regierung beipflichten, wenn es nicht mit den andern Punkten in Verbindung gebracht worden wäre.

Daß in der Note vom 2. Novbr. v. J. Lauenburgs keine Erwähnung geschehen, rühre daher, daß dieses Herzogthum „seiner ganzen historischen Entwicklung und seinen eigenthümlichen Verhältnissen zufolge sowol geeignet sei, als gewiß auch an dem Wunsche festhalte, seine in mehreren Beziehungen besondere Stellung in der Monarchie beizubehalten; auch habe die B.-B. selbst die früher von der Regierung ausgesprochenen Ansichten als befriedigend und „hinlänglich eingehend“ anerkannt und deshalb kein Anlaß vorgelegen, Lauenburgs besonders zu gedenken.

Wie die Regierung sonach den Ausschußanträgen nicht beitreten könne, so müsse sie zuversichtlich erwarten, daß die B.-B. nicht hindernd eingreife, wo es sich um Verhältnisse handle, „welche ganz offenbar nur unter Anwendung größter Vorsicht und sorgfältiger Wahrnehmung der factischen Umstände ihrer Lösung entgegengeführt werden“ könnten, die Regierung sei ununterbrochen bemüht gewesen, die volle verfassungsmäßige Verbindung Holsteins und Lauenburgs mit der übrigen Monarchie wieder herzustellen. Sie werde, wenn die B.-B. dem jetzt von ihr beabsichtigten Versuche entgentrete, den neugewählten holsteinischen Ständen einen revidirten Verfassungsentwurf vorlegen und halte auf diesem Wege eine Verständigung für erreichbar. Sie verzichte deshalb auch für jetzt darauf, ihre Verwahrungen gegen die Berechtigung des wieder in den Vordergrund gestellten Executionsverfahrens auszuführen, zumal sie jetzt, nach der Aufhebung aller beanstandeten Verfassungsbestimmungen die Sachlage als wesentlich verändert und eine bundesrechtliche Begründung der Execution noch weniger für nachgewiesen erachten könne als früher. Wenn sie daher „zur Zeit nur im Allgemeinen die Berufung auf die Bundesgesetze und etwa nöthig werdende Darlegungen sich vorbehalte,“ so dürfe sie doch daran erinnern, „mit welcher eingehender Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse die B.-B. bis jetzt in anderen Verfassungsangelegenheiten vorgegangen“ sei, „obgleich zweifelsohne die Erledigung jedesmal mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft war, als die verfassungsmäßige Ordnung einer Monarchie, deren wesentlichster Theil außerhalb des deutschen Bundes sich befindet.“ Sie habe schließlich den Gesandten angewiesen, „Angeichts der

bevorstehenden Abstimmung, unter Anknüpfung an die früher abgegebenen Erklärungen und Verwahrungen, so wie unter namentlicher Berufung auf die Artikel 53, 56 und 57 der wiener Schlussacte die Rechte Sr. Maj. des Königs und weitere Entschließung ausdrücklich zu reserviren.“

Das Präsidium bezog sich in Betreff dieser Ausführungen und Verwahrungen auf den so eben gefaßten Bundesbeschluß und die demselben vorangegangene Motivirung und bemerkte, daß die B. V. weiteren Eröffnungen der königl. herzoglichen Regierung entgegenstehe.

Wir haben fast nur die nackten Thatsachen sprechen lassen. Sie zeugen dafür, daß die Bundesversammlung, Oestreich und Preußen an der Spitze, seit 1857 die Interessen der Bundesländer Holstein und Lauenburg zu wahren bestrebt war. Wir können niemals den Wunsch aufgeben, daß auch dem deutschen Land Schleswig und seiner politischen Verbindung mit Holstein der Schutz Deutschlands werde. Aber wir müssen anerkennen, daß Schleswig nicht zum deutschen Bunde gehört, und daß die Bundesversammlung und die deutschen Mächte an die Verträge von 1851 und 1852 — leider! — gebunden sind. Auf dem Wege, den ihr letzter Beschluß einschlägt, nämlich im Interesse Holsteins und durch Holstein, wird sie auch für Schleswigs Selbstständigkeit ein Gewicht in die Waagschale legen können. Auf jeden Fall bleibt es ihr vorbehalten, unmittelbar auf Grund der Verträge für Schleswig in die Schranken zu treten, und zwar vorbehalten nach den Worten des Präsidiums. Aber hier mit der That einzuschreiten, wäre nicht Bundes execution, sondern Bundeskrieg, und ob der Moment einem solchen günstig wäre, kann sich nicht nach dieser einen Frage und ihrer Entscheidung, sondern nur nach der gesammten Weltlage bestimmen.

Genug, wir sehen die Bundesversammlung in dieser Sache wenigstens auf dem rechten Wege, und es mag als eine gute Vorbedeutung aufgefaßt werden, daß man an demselben 8. März, wo der Beschluß in der holstein-lauenburgischen Sache gefaßt wurde, auch die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen beschloß.

### Statistisches über die Vergrößerung Sardinien's.

Die nunmehr mit Sardinien und der Lombardei zu einem Reich verbundenen mittelitalienischen Länder zerfielen zuletzt in zwei Theile: die Gruppe der „Emilischen Provinzen“ und das Gebiet von Toscana.